

## 1st/2nd party Auditor IATF 16949 (VDA QMC)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „1st/2nd party Auditor IATF 16949“ des VDA QMC.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung und die Zertifizierungsvorgaben des VDA QMC.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Mindestens 2 Jahre angemessene Vollzeit-Berufserfahrung in der Automobilindustrie.
  2. Auditorenqualifikation nach DIN EN ISO 19011/DIN EN ISO 9001.
  3. Mindestens 3 vollumfängliche interne Systemaudits nach DIN EN ISO 9001 in den letzten 3 Jahren.
  4. Erfolgreich absolvierte Prüfung „1st/2nd party Auditor IATF 16949“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

Teilnahme an der Veranstaltung „IATF 16949:2016 – Qualifizierung zum 1st/2nd party Auditor – Wochenschulung“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. Inhalte, die in der unter § 3 genannten Veranstaltung vermittelt werden,
  2. die Norm IATF 16949.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem mündlichen Teil, der aus einem Interview besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
  2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten Interview

### § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

### § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

- (2) Bei der mündlichen Prüfung sind in der Vorbereitungsphase die teilnehmereigenen Unterlagen der Lehrgangsveranstaltung und die IATF 16949 zugelassen.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## **§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 40 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 70% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

## **§ 9 Zertifikate**

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat „1st/2nd party Auditor IATF 16949“ mit registrierter Nummerierung und dem dazu gehörigen Eintrag in die Datenbank des VDA QMC sowie die entsprechende Auditorenkarte des VDA ausgestellt.
- (2) Das VDA-Zertifikat und die Auditorenkarte sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2020 in Kraft.